



**Positionspapier des BDWS
zum Programm Innere Sicherheit –
Fortschreibung 2009 / 2010 der Innenministerkonferenz
(insbesondere zu der in Abschnitt 5 vorgesehenen Zertifizierung)**

1. Vorbemerkungen

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen begrüßt die klare Positionierung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK), dass die privaten Sicherheitsdienstleister Bestandteil der Sicherheitsarchitektur sind. Die IMK spricht sich für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdienstleistern aus, wenn keine polizeitaktischen und rechtlichen Hinderungsgründe bestehen. Voraussetzung für diese Zusammenarbeit sind Seriosität, die fachliche Qualifikation und das Vorhandensein angemessener Ressourcen bei den Sicherheitsdienstleistern.

Der BDWS unterstützt diese Aussagen ohne Einschränkung. Die Kooperationsvereinbarungen, die der BDWS bzw. seine Landesgruppen gemeinsam mit den Innenbehörden in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (in Kürze), Sachsen, Schleswig-Holstein sowie in den Städten Düsseldorf, Essen, Mülheim, Frankfurt, Gießen und Wiesbaden abgeschlossen haben, belegen dies. In diese Vereinbarungen werden nur diejenigen Sicherheitsdienstleister aufgenommen, die diese Voraussetzungen anhand klar definierter Standards erfüllen.

Das vorliegende Positionspapier des BDWS zum Programm Innere Sicherheit bezieht sich vor allem auf die in Kapitel V angesprochene Zertifizierung.

Zu Beginn wird ein kurzer Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung der privaten Sicherheitsdienstleister (**Abschnitt 2**) gegeben und die zunehmende Bedeutung von Europa skizziert (**Abschnitt 3**). **Abschnitt 4** beleuchtet die zunehmende Bedeutung der privaten Sicherheitsdienstleister für die Sicherheitsarchitektur. Während die Kriminalitätsentwicklung nach der Polizeilichen Kriminalstatistik eher rückläufig ist, verschlechtert sich die Sicherheitslage in öffentlich zugänglichen und in öffentlichen Räumen (**Abschnitt 5**). Zunehmend wichtiger wird deshalb die Unterstützung der Sicherheitsbehörden durch private Sicherheitsdienstleister (**Abschnitt 6**). In **Abschnitt 7** wird kurz auf das Verhältnis von Gewerbezugang und Zertifizierung eingegangen. In **Abschnitt 8** wird auf die Forderung der IMK nach einer Zertifizierung und ihre (mögliche) Konsequenzen eingegangen. Abschließend werden Eckpunkte einer „neuen“ Zertifizierung aufgezeigt (**Abschnitt 9**).

2. Private Sicherheitsdienstleister im Überblick

Seit über einem Jahrhundert schützen sich Wirtschaft, Bürger und auch der Staat im Rahmen eigener Vorsorge gegen unterschiedlichste Risiken und bedienen sich dabei privater Wach- und Sicherheitsunternehmen. Bis vor wenigen Jahren waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsgewerbes für die breite Öffentlichkeit jedoch weitgehend „unsichtbar“, weil sie überwiegend im Hausrechtsbereich der Auftraggeber eingesetzt waren. Das hat sich verändert. Der Schutz von Veranstaltungen oder von Wohngebieten, der Einsatz von „City-Streifen“ im Auftrag des Einzelhandels bzw. von Kommunen oder die Begleitung des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) haben zu einer verstärkten öffentlichen Wahrnehmung des Sicherheitsgewerbes geführt. Obwohl die angesprochenen Aufgaben nur von einem verhältnismäßig kleinen Teil der 173.000



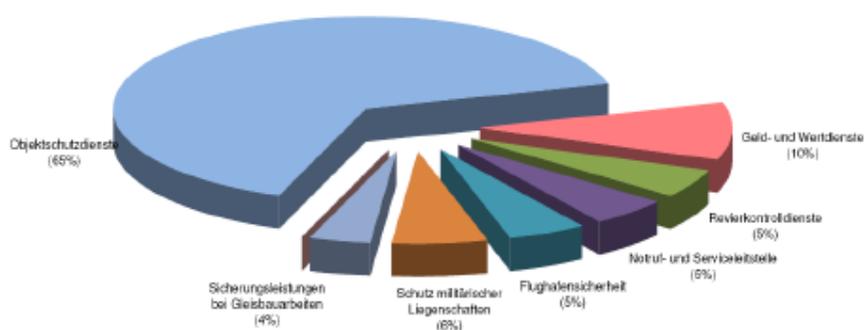
Beschäftigten ausgeübt werden, hatte dies vor allem in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zu einer teilweise kritischen politischen und juristischen Diskussion geführt. Die Novellierung des § 34a der Gewerbeordnung mit der Einführung einer Sachkundeprüfung für Kontrolltätigkeiten im öffentlichen Raum und mit der Klarstellung der rechtlichen Grundlagen im Jahre 2002 hat zu einer Beendigung dieser Diskussion geführt.

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, der Umsatz bei den privaten Sicherheitsdienstleistern fast verzehnfacht, die Zahl der Unternehmen stieg um den Faktor 8. Die Zahl der Beschäftigten ist nur um das Dreieinhalbfache angestiegen. Das verdeutlicht, dass die Wertschöpfung deutlich zugenommen hat: Der Umsatz pro Kopf ist gestiegen, vor allem durch den zunehmenden Einsatz von Technik in den Sicherheitsunternehmen.

	Beschäftigte	Umsatz in Mrd. Euro	Unternehmen
1980	50.000	0,5	500
1990	80.000	1,2	900
2000	140.000	3,4	2.300
2010 (Prognose)	180.000	4,8	4.000

75 % der Aufträge der privaten Sicherheitsdienste stammen aus der gewerblichen Wirtschaft. Der staatliche Anteil an den Gesamtumsätzen des Gewerbes liegt heute bei einem Viertel. Quantitativ unbedeutend und statistisch kaum messbar sind Privatpersonen als Auftraggeber. Zunehmende Bedeutung haben private Haushalte bei der Aufschaltung einer Alarmanlage auf eine Notruf- und Serviceleitstelle bei privaten Sicherheitsdiensten. Die nachfolgende Übersicht informiert über die Bedeutung der einzelnen Marktsegmente.

**Marktanteil vom Gesamtumsatz
2008 : 4,50 Mrd. Euro ***





3. Bedeutung von Europa

Die zunehmende Bedeutung Europas für unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung gilt auch in besonderem Maße für das Wach- und Sicherheitsgewerbe. Die EU-Luftsicherheitsverordnung aus dem Jahr 2004 hat neue Vorgaben für die Personenkontrolle auf Flughäfen eingeführt. Als Folge sind zahlreiche Arbeitsplätze für das Sicherheitsgewerbe geschaffen worden. Die EU-Verordnung zur Maritimen Sicherheit aus dem Februar 2004 hat ebenfalls neue Anforderungen für diesen Bereich geschaffen. Urteile des Europäischen Gerichtshofes zur Arbeitsbereitschaft bzw. zum Betriebsübergang sowie die europäische Arbeitszeitrichtlinie zeigen die Bedeutung Europas für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.

Die europäischen Interessen der Sicherheitsdienstleister werden von der Confederation of European Security Services (CoESS) vertreten. Die Mitgliedsverbände stammen aus 21 der 27 Mitgliedsstaaten der EU. Insgesamt hat die CoESS 28 nationale Mitgliedsverbände und repräsentiert ca. 50.000 private Sicherheitsfirmen, die schätzungsweise 1,7 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

In den vergangenen Jahren haben sich BDWS und auch die CoESS intensiv mit dem Entwurf der Kommission einer EU-Dienstleistungsrichtlinie auseinandergesetzt. Kernstück der Dienstleistungsrichtlinie ist das Herkunftslandprinzip. Erfreulicherweise ist es uns gelungen, das Sicherheitsgewerbe aus dem Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips auszunehmen. Ansonsten hätten Sicherheitsunternehmen aus allen 26 EU-Staaten die Möglichkeit gehabt, ihre Dienste in Deutschland anzubieten, ohne eine weitere Zulassungs- und Zuverlässigkeitsprüfung zu durchlaufen. Die EU-Kommission hat die Aufgabe, bis zum 31. Dezember 2010 zu prüfen, ob eine eigenständige Richtlinie für das Sicherheitsgewerbe und auch für die Geld- und Wertdienste eingeführt werden soll.

Künftig wird es zu einer stärkeren Internationalisierung im Bereich der Dienstleistungsmärkte kommen. Die EU fordert und fördert diesen Dienstleistungsaustausch im Rahmen ihrer Binnenmarktstrategie. Dabei müssen die deutschen arbeitsmarkt- und sicherheitspolitischen Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Für die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen in einem immer enger werdenden europäischen Dienstleistungsmarkt ist eine Harmonisierung folgender Mindestbedingungen zu diskutieren:

- Zulassung für Unternehmen und Arbeitnehmer
- Überwachung durch Behörden
- Regelmäßige Überprüfung von Unternehmer und Personal zu Beginn der Tätigkeit
- Regelmäßige laufende Überprüfung von Unternehmer und Personal
- Grund- und Berufsausbildung
- Waffen, Hunde, Uniform
- Öffentliche Auftragsvergabe.

Eine der größten Herausforderungen für das deutsche Sicherheitsgewerbe ergibt sich aus der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem 1. Mai 2011. Damit wird es allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den 12 Beitrittsstaaten aus Mittel- und Osteuropa möglich, ihre Arbeitskraft in Deutschland anzubieten. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Unser Interesse besteht jedoch darin, die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die wir seit vielen Jahrzehnten tariflich geregelt haben, auch auf diese Arbeitnehmer auszudehnen. Ansonsten gerät unser bisher entwickeltes Tarifsystem unter gehörigen Druck. Nur unter dem Dach des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist es möglich, die Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen am Arbeits- bzw. Einsatzort festzuschreiben.



Ansonsten droht die Gefahr, dass insbesondere bei der öffentlichen Auftragsvergabe, die auf das wirtschaftlichste Angebot abstellt, das in der Praxis regelmäßig das billigste ist, zukünftig auf ausländische Anbieter zurückgegriffen bzw. auch zurückgreifen muss. Das Urteil des EuGH zur Tarifreue bei öffentlichen Aufträgen (Rüffert-Urteil vom Mai 2008) macht deutlich, dass die Durchsetzung des Einsatzortprinzips nur dann möglich ist, wenn ein Tarifvertrag im Rahmen des Arbeitnehmer-Gesetzes für allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

Auf Antrag des BDWS ist es gelungen, im Frühjahr 2009 Sicherheitsdienstleistungen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufzunehmen. Wir haben im Jahr 2009 auch Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung unseres Mindestlohn-Tarifvertrages gestellt. Die Entscheidung steht noch aus.

4. Private Sicherheitsdienstleister sind wichtiger Teil der Sicherheitsarchitektur

Private Sicherheitsdienstleister schützen mit ihren 173.000 Beschäftigten primär private Rechtsgüter. Damit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherheit als Teil der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und auch für das Gemeinwohl. Private Sicherheitsdienstleister erfüllen ein breites Spektrum von Sicherheitsfunktionen in Unternehmen. Hierzu gehört auch in zunehmendem Maße der Schutz der sogenannten kritischen Infrastruktur. Mindestens 30.000 Beschäftigte sind in diesem - heterogenen - Marktsegment tätig. Sie schützen kerntechnische Anlagen, Bundeswehrliegenschaften und andere sensible Einrichtungen, üben Kontroll- und Schutzaufgaben auf Grundlage des Luftsicherheitsgesetzes oder im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV) aus. Relativ neu sind die Aufgaben im Bereich der „Maritimen Sicherheit“, während der Schutz von Großveranstaltungen, wie die Fußball-WM 2006, schon lange zum Aufgabenspektrum gehört. Ferner sind private Sicherheitsdienstleister eine tragende Säule im Bereich der Bargeldver- und Entsorgung der deutschen Wirtschaft.

Private Sicherheitsdienstleister dienen in vielfältiger Weise der öffentlichen Sicherheit. Sie tragen durch ihre Präsenz den sicherheitsbehördlichen Präventionsgedanken mit. Dabei übernehmen private Sicherheitsunternehmen im Auftrag von Unternehmen und Kommunen sowie staatlichen Einrichtungen Sicherheitsfunktionen in öffentlich zugänglichen Räumen. Sie sichern öffentlich zugängliche Hausrechtsbereiche und die sich in ihnen aufhaltenden Personen. Dies geschieht im Rahmen von Objektschutztätigkeiten oder Revierdienstleistungen, aber auch durch sogenannte Citystreifen, die eine Vielzahl von Geschäften und anderen Hausrechtsbereichen aus dem öffentlichen Raum kommend betreuen.

Der öffentlichen Sicherheit dienende Aufgaben übernehmen Sicherheitsunternehmen teils als beliehene Unternehmer (z. B. bei Fluggastkontrollen und beim Schutz militärischer Objekte), teils ohne alle hoheitlichen Kompetenzen (etwa in unterstützender Funktion in einer gemischten Doppelstreife und in beobachtender und meldender Funktion wie im Rahmen der mit Bundesländern und Polizeibehörden geschlossenen Sicherheitspartnerschaften).

Grundsätzlich wird dabei das Dienstleistungsspektrum durch den Auftraggeber definiert und findet im Rahmen nationaler Gesetzgebungen seine Grenzen. Das staatliche Gewaltmonopol bleibt dabei unangetastet.



5. Verschlechterung der Sicherheitslage in öffentlichen Räumen

Während die Entwicklung der Diebstahls- und Vermögenskriminalität in den letzten Jahren im Allgemeinen keine Steigerungstendenz ausweist, verschlechtert sich die Sicherheitslage in öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Räumen durch einen Anstieg im Bereich der Straßenkriminalität.

Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen stiegen im Vergleich zu 2007 von 139.678 um 6,6 Prozent auf 148.909 Delikte in 2008. Die Zahl gefährlicher und schwerer Körperverletzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen stieg im Vergleich zum Vorjahr von 66.793 um 9,1 Prozent auf 72.904 erkannte Fälle an. Gravierende Einzelfälle – vor allem gegenüber Polizeibeamten, Mitarbeitern privater Sicherheitsdienste und Fahrgästen im ÖPV – sowie Meldungen über die Zunahme der Gewalt im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen ergänzen das negative Lagebild. Hinzu kommt die fortdauernde Gefahr politisch und / oder religiös motivierter Terroranschläge.

Mit Blick auf die jüngsten Ereignisse an Weihnachten 2009 scheint eine erhöhte Terrorgefahr vor allem von islamistisch geprägten Terroristen auszugehen. Hierbei scheinen potenzielle Angriffsziele solche mit hoher medialer Wirkung, beispielsweise im Luftverkehr oder ÖPV, zu sein.

6. Unterstützung der Sicherheitsbehörden durch private Sicherheitsdienstleister

Die Konzentration der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei, auf ihre Kernkompetenzen sowie der damit einhergehenden Reduzierung von Kräften aus der Fläche, lässt objektiv und subjektiv Sicherheitslücken entstehen. Eine Verstärkung und Ausdehnung des Einsatzes privater Sicherheitsdienste - analog bereits existierender Sicherheitskooperationen - im öffentlichen Raum kann wesentlich zur Verbesserung der Sicherheitslage der Bürgerinnen und Bürger beitragen. Dafür gibt es vielfältige Möglichkeiten, insbesondere

- Einbeziehung in das polizeiliche Meldewesen und Lagebild unter besonderer Berücksichtigung genau zu definierender sicherheitsrelevanter Aspekte
- Ausweitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und qualifizierten Sicherheitsdienstleistern
- Gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl der operativ tätigen Beschäftigten als auch von Führungsebenen
- Schutz von öffentlich zugänglichen Hausrechtsbereichen im Auftrag der Eigentümer
- Schutz öffentlicher Einrichtungen
- Einsatz als Einzel- und Doppelstreifen im ÖPV
- Intensitätserhöhung der Fluggastkontrollen auf Flughäfen
- Unterstützungsfunktionen im Rahmen gemischter Streifen
- Schutz von Massenveranstaltungen
- erhöhtes Engagement im Rahmen von Sicherheitspartnerschaften.

Eine „Police-Private-Partnership“ (Stober) kann zum einen das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen und zum anderen über Synergieeffekte Ressourcen zur Optimierung objektiver Sicherheitskriterien verfügbar machen. Wichtig ist, dass mit der Wahrnehmung derartiger Aufgaben nur Sicherheitsunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal, technischer Ausstattung und nachhaltigem Qualitätsmanagement in Betracht kommen. Denn Sicherheitsbehörden, Betreiber von Einrichtungen in öffentlich zugänglichen Räumen und Verantwortliche für Massenveranstaltungen müssen sich auf dauerhaft leistungsfähige Sicherheitsunternehmen verlassen können. Es bedarf deshalb der Festlegung einheitlicher Kriterien und Standards, deren Nachweis für die Vergabe und Kontrolle durch (Innen-)Behörden verbindlich sind.



7. Gewerberecht und Zertifizierung

Seit 1927 ist der Zugang zum „Bewachungsgewerbe“ in § 34a der Gewerbeordnung geregelt. Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist und das Unterrichtungsverfahren bzw. der Sachkundenachweis bei Kontrolltätigkeiten im öffentlichen Raum nicht nachgewiesen werden. Beim Unternehmer wird zusätzlich der Nachweis der erforderlichen Mittel oder entsprechenden Sicherheiten gefordert.

Es wäre grundsätzlich wünschenswert, dass alle Unternehmen im Sinne von § 34a GewO einheitlichen, angemessenen und hohen Standards genügen würden. Die Vorschrift des Gewerberechts regelt aber – dem verfassungsrechtlichen Erforderlich- und Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend – die Voraussetzungen für die Erlaubnis der Ausübung des Bewachungsgewerbes. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um eine „reine Bewachungstätigkeit“ oder um besondere Tätigkeiten im öffentlichen Raum handelt.

Der BDWS fordert bereits seit dem Jahr 1985 eine Verschärfung des Gewerbezugangs, Sachkundeprüfung, nachdem Professor Werner Thieme von der Universität Hamburg in einem Rechtsgutachten die Zulässigkeit einer Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe bejaht hatte. Das Bundeswirtschaftsministerium lehnte und lehnt diese Sachkundeprüfung ab.

Es erscheint derzeit kaum realistisch, dass neben den genannten Voraussetzungen weitere Erlaubnisvoraussetzungen für alle Bewachungsunternehmen, wie z.B. eine „Zwangszertifizierung“, gesetzlich verlangt werden können. Dem stehen das Erforderlichkeitsgebot und das Berufsaufnahmegrundrecht des Art. 12 GG entgegen.

Deutschland ist eines der wenigen EU-Länder, in dem es kein eigenes Gesetz für private Sicherheitsdienstleister gibt. Dies belegt das Weißbuch „Private Sicherheit und ihre Bedeutung für die Europäische Sicherheit“, das während der französischen Ratsheerrschaft in der zweiten Jahreshälfte 2008 vom französischen Innenministerium in Auftrag und im Dezember 2008 in Paris vorgestellt wurde.

Ein direkter Vergleich zeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen im Gewerberecht und in der Bewachungs-Verordnung in Deutschland im Vergleich mit anderen Ländern durchaus angemessen sind. Problematisch scheint jedoch die unzureichende Kontrolle durch überforderte Gewerbebehörden zu sein.

8. Die Forderung der IMK und ihre Konsequenzen

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen hat die Forderung der IMK in Kapitel V des PIS, dass zur Erreichung und Optimierung einheitlicher Standards die Zertifizierung von privaten Sicherheitsdiensten verbindlich vorzuschreiben ist, damit einheitliche Standards erreicht und optimiert werden können, eine besondere Bedeutung.

Schon jetzt sind viele Unternehmen des Sicherheitsgewerbes nach den DIN ISO-Normen 9001 ff. zertifiziert. Diese Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems ist aber nicht auf das Sicherheitsgewerbe hin ausgerichtet und viel zu unspezifisch.

Im Jahre 2002 wurde vom Deutschen Institut für Normung die DIN-Norm 77200 „Sicherungsdienstleistungen - Anforderungen“ vorgestellt. Sie ist aber keine geeignete



Zertifizierungsgrundlage, wie sich aus dem Einführungstext der DIN 77200 selbst ergibt, auch wenn einzelne Zertifizierungsunternehmen ein Verfahren für bestimmte Sicherheitsdienstleistungen entsprechend der DIN 77200 entwickelt haben. Die DIN 77200 ist nicht als Zertifizierungsnorm geschaffen worden, sondern als Richtschnur für die Vergabe von Aufträgen an Sicherheitsunternehmen. Dementsprechend wird in der aktuellen Version der Norm ausgeführt, dass sie keine Grundlage für Zertifizierungen bilden darf.

Aufbauend auf der DIN 77 200 und auf Vorschlag des BDWS ist in einem jahrelangen Normierungsprozess die erste europäische Norm für Sicherheitsdienstleister (DIN EN 15602) erarbeitet worden. Sie geht nicht über terminologische Regelungen hinaus und eignet sich nicht als Grundlage für eine Zertifizierung.

Damit steht fest, dass die bisherig bekannten Normen nicht geeignet sind, die Anforderungen der IMK zu erfüllen. Die IMK oder der von ihr beauftragte AK II bzw. der UAFEK schaffen jedoch keine Klarheit darüber, wie die Zertifizierungsforderung zu interpretieren ist. Die Inhalte der Zertifizierung sollen über die gewerberechtlichen Voraussetzungen hinausgehen.

Eine gesetzliche geforderte Zertifizierung, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, wäre durchaus wünschenswert, dürfte jedoch aus rechtlichen Gründen kaum realisierbar sein. Eine solche Zertifizierung könnte aber als Voraussetzung für die Vergabe bestimmter Aufträge, etwa in öffentlichen Räumen, sein, die ein besonderes Maß an Professionalität und Leistungsfähigkeit erfordern. Dazu bedarf es einer vergaberechtlichen Absicherung. Es ist aber auch denkbar, dass sich die öffentlichen Auftraggeber in einer Bund-Länder-Vereinbarung zur strikten Beachtung der Zertifizierungsvoraussetzungen verpflichten.

Zertifizierungen von Unternehmen sind darauf angelegt, in einem freiwilligen Verfahren bestimmte Qualifikationen und Qualitätskriterien nachzuweisen. Damit soll eine transparente und nachprüfbare (Sicherheits-)Dienstleistung angeboten und i. d. R. auch ein Wettbewerbsvorteil erzielt werden.

Damit ist es durchaus vereinbar und vor allem in der Wirtschaft häufig anzutreffen, dass Auftraggeber nicht nur im Einzelfall, sondern durch Vorgaben, denen sich bestimmte Gruppen von Auftraggebern unterwerfen, für bestimmte Auftragsarten und Tätigkeiten eine Zertifizierung nach vorgegebenen Kriterien zur Voraussetzung der Auftragsvergabe vorschreiben. Das könnte vertragsrechtlich verankert werden. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass etwa die im 6. Abschnitt bezeichneten Funktionen nur vergeben werden dürfen, wenn die Unternehmen die geforderten Zertifizierungsvoraussetzungen (Anforderungen, Qualifizierung der Führungsebene und der Beschäftigten, Durchführung des Zertifizierungsverfahrens) gewährleisten. Damit würde auch der Gefahr der Auftragsvergabe an andere, nicht die Zertifizierungsvoraussetzungen umsetzende Unternehmen und in der Regel auf Dumpingpreise eingestellte ausländische Sicherheitsdienstleister nach Wegfall der Ausnahmebestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit im kommenden Jahr vorgebeugt.

9. Eckpunkte einer „neuen“ Zertifizierung

Im Grunde sollte die Zertifizierung die Zuverlässigkeits-, Qualitäts-, Qualifizierungs- und Managementmängel verhindern, die trotz der bestehenden gewerberechtlichen Normen bei zahlreichen privaten Sicherheitsdienstleistern bestehen. Diese Mängel führen häufig dazu, dass viele Sicherheitsunternehmer mit für einen „ordentlichen Kaufmann“ nicht verantwortbaren Dumpingpreisen (öffentliche) Aufträge erhalten. Damit werden allgemeine Rechtsgüter, insbesondere bei der öffentlichen Auftragsvergabe, aber auch öffentliche Interessen gefährdet.

Die nachfolgenden Eckpunkte einer „neuen“ Zertifizierung sollen eine Diskussionsgrundlage für eine Konkretisierung der Ausführungen der IMK zur Zertifizierung von Sicherheitsdienstleistern sein.



A. Allgemeine Anforderungen

- Nachweis einer über die gesetzlichen Regelungen hinaus gehenden Betriebshaftpflicht-Versicherung
- Aussagefähige Bewerberunterlagen bei Neueinstellungen
- Regelmäßige jährliche Vorlage des Polizeilichen Führungszeugnisses
- Regelmäßiger jährlicher Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis von Geschäftsräumen für das Unternehmen, in denen erforderliche Geschäftsunterlagen einschließlich der Aufzeichnungen über Sicherheitsdienstleistungen geführt und aufbewahrt werden können
- Schriftliche Verpflichtungserklärung, Praktikanten und Auszubildende nicht mit eigenverantwortlichen Arbeiten auf Einzelarbeitsplätzen einzusetzen
- Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen aber mindestens
- Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der bestehenden Tarifverträge
- Aktive Teilnahme an den Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei, sofern für das Bundesland oder die Region vorhanden
- Nachweis, dass alle gewerberechtlichen Voraussetzungen und der Zertifizierungsvoraussetzungen regelmäßig vorliegen
- Regelmäßig vorzulegende Unterlagen für eine behördliche Überprüfung:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, soweit möglich
- Verpflichtung, Leistungen von Subunternehmen nur durchführen zu lassen, die neben der Gewerbeerlaubnis nach § 34a der GewO mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
 - Nachweis mindestens der gesetzlichen Betriebshaftpflicht-Versicherung
 - Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen
 - Vorlage von Unterlagen über die regelmäßige ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern
- Anerkennung einer Service- und Notruf-Serviceleitstelle durch den VdS bzw.
- Anerkennung einer Interventionsstelle durch den VdS
- Referenzen
- Zertifizierung nach der DIN ISO 9001 ff. aber zumindest
- Nachweis eines ständig kontrollierenden Qualitätsmanagements

B. Qualifizierungsvoraussetzungen

Führungsebene, außer der selbstverständlichen Teilnahme am Unterrichtsverfahren für Selbstständige oder Sachkunde bzw. § 5 I Ziff. 1-4-BewachV:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines geeigneten Studiums oder von 5-jähriger Berufs- und Führungserfahrung im Wach- und Sicherheitsgewerbe

Beschäftigte, außer dem Unterrichtsnachweis bei Einstellung und / oder Beachtung der relevanten gewerberechtlichen Voraussetzungen:

- Regelmäßige dokumentierte Mindestschulungen in noch festzulegender Stundenanzahl gemäß Schulungsplan differenziert nach den jeweiligen Auftragsanforderungen

Auftragsmanagement um den Nachweis zu liefern, dass bei der Angebotsabgabe nicht nur Preis, sondern auch die Qualität der Dienstleistung zugrunde gelegt wird.

- Nutzung des Europäischen Handbuchs zur Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen („Bestbieterkonzept“).
- Angebotsabgabe auf Grundlage der DIN 77 200 „Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen“.



C. Zertifizierungsverfahren

Die genannten Anforderungen und Qualifizierungsvoraussetzungen müssen für eine Zertifizierung operabel und nachprüfbar sein. Eine Zertifizierung könnte an die bestehende DIN ISO-Zertifizierungen anknüpfen. Denkbar wäre zur Erreichung des Zertifizierungszieles die Zertifizierung von Kriterien, die auf die Besonderheiten von Sicherheitsdienstleistern abstellen. Diese könnten z. B. über ein Zusatz- und/oder Aufbaumodul nachgeprüft werden.

Unternehmen, die bisher keine DIN ISO-Zertifizierung haben, könnten auch das Zusatz- bzw. Aufbaumodul einer Einzelzertifizierung unterziehen. Dies gilt insbesondere für kleinere Unternehmen.

Abschließend stellt sich die Frage nach der Zertifizierung des Zusatz- und/oder Aufbaumoduls „Sicherheitsdienstleistung“. Dabei ist es zweitrangig, ob es sich dabei um die eigenständige Zertifizierung eines Moduls oder um einen integrierten Vorgang im Rahmen eines bestehenden QM-System nach DIN ISO 9001 ff. handelt. Diese werden heute durch anerkannte und zugelassene Zertifizierer, wie z. B. TÜV, DQS, DEKRA, VdS, SGS Zertifizierungen, durchgeführt. Denkbar wären auch völlig neue Wege jenseits des heute üblichen, formalisierten Zertifizierungsverfahrens, z.B. die Gründung eines Zertifizierungsgremiums aus Vertretern staatlicher Sicherheitseinrichtungen und privater Sicherheitsunternehmen.

Fazit

Der BDWS begrüßt die Aussagen der IMK zu privaten Sicherheitsdienstleistern. Sie spiegeln die Bedeutung der Sicherheitsdienstleister für die Innere Sicherheit in Deutschland wider. Wir sehen noch erheblichen Diskussionsbedarf hinsichtlich der im PIS geforderten Zertifizierung. Wir lehnen eine „Superzertifizierung“ ab. Diese würde nicht der Weiterentwicklung der privaten Sicherheitsdienstleister dienen.

Der BDWS bekundet sein großes Interesse, gemeinsam mit der Innenministerkonferenz bzw. dem AK II an der Erarbeitung eines Zertifizierungsverfahrens i. S. des Abschnitts V des PIS aktiv mitzuarbeiten. Das vorliegende Positionspapier soll dem Einstieg in die Diskussion dienen.

Ziel eines wie auch immer ausgerichteten Zertifizierungsverfahrens muss eine nachhaltige Qualitätsverbesserung der Dienstleistung „Sicherheit“ sein. Dieses wird vor allem dann auf eine hohe Akzeptanz bei den privaten Sicherheitsdienstleistern stoßen, wenn diese Zertifizierung Grundlage für die öffentliche Auftragsvergabe, zumindest in sicherheitsrelevanten Bereichen, wird.

*Bad Homburg, den 28. Januar 2010
Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer*